

Satzung
zur Regelung der Gemeinnützigkeit
der Sportstätten der Gemeinde Grünbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) sowie §§ 59 ff der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Sportstätten der Gemeinde Grünbach verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Sportstätten ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Sportstätten verwirklicht und die Überlassung an gemeinnützige Vereine und durch die Nutzung für den Schulsport.

§ 2

Die Sportstätten sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

1. Mittel der Sportstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

2. Die Gemeinde Grünbach erhält die Auflösung und Aufhebung der Sportstätten oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf kein Personal durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft

Grünbach, den 12.12.2002

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister